

## Welche besonderen Regelungen gibt es?

### Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Ihr Kind kann wie bisher an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung (Eigenanteil 1,00 Euro) teilnehmen. Sie müssen jedoch die Kostenübernahme für den Bewilligungszeitraum Ihrer Sozialleistungen im Sozialbürgerhaus beantragen.

### Ausflüge

Die Kosten für eintägige Ausflüge in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung beantragen Sie im Sozialbürgerhaus – am besten pauschal für den Bewilligungszeitraum Ihrer Sozialleistungen. Mehrtägige Ausflüge beantragen Sie im Einzelfall.

### Schulbedarf

Den Betrag von 100,00 Euro für Schulbedarf gibt es für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG weiterhin ohne Antrag. Er wird ab dem Schuljahr 2011/2012 in zwei Teilbeträgen von 70,00 Euro im ersten und 30,00 Euro im zweiten Schulhalbjahr ausgezahlt. Wohngeld- und Kinderzuschlagberechtigte müssen diese Leistung beantragen.

### Leistungen zur Teilhabe (Sport, Musik, Kultur u. a.)

Wir empfehlen Ihnen, diese Leistungen sofort zu beantragen, auch wenn Sie noch keinen konkreten Bedarf benennen können. Sie können so die Teilbeträge von 10,00 Euro pro Monat innerhalb des Bewilligungszeitraums Ihrer Sozialleistungen „ansparen“. Wenn Sie beispielsweise im Mai einen Antrag stellen, steht im August ein Betrag von 40,00 Euro zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass auf der Bestätigung der Einrichtung, des Vereins oder der Musikschule immer deren Kontoverbindung mit angegeben ist.

### Lernförderung

Sollte bei Ihrem Kind das Erreichen des Klassenziels gefährdet sein, kann eine Lernförderung beantragt werden. Für die Bewilligung ist eine Bestätigung der Schule erforderlich. Einzelunterricht wird mit maximal 20,00 Euro, Gruppenunterricht mit höchstens 10,00 Euro pro Unterrichtsstunde gefördert. Sie entscheiden dann, wo Ihr Kind den Nachhilfeunterricht besucht.

### Schulwegbeförderung

In Bayern sind die Aufwendungen in der Regel über das Schulwegkostenfreiheitsgesetz abgedeckt.

## Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

[www.muenchen.de/jobcenter](http://www.muenchen.de/jobcenter)  
[www.muenchen.de/sozialreferat](http://www.muenchen.de/sozialreferat)  
[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

## Sozialbürgerhäuser:

Sie finden Ihr Sozialbürgerhaus im Internet unter [www.muenchen.de/sbh](http://www.muenchen.de/sbh).

## Unsere Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch	8.00–16.00 Uhr
Donnerstag	8.00–17.00 Uhr
Freitag	8.00–13.00 Uhr

Für das **Sozialbürgerhaus Pasing** und die **Zentrale Wohnungslosenhilfe ZEW** gelten abweichende Öffnungszeiten ([www.muenchen.de/sbh](http://www.muenchen.de/sbh)).

Impressum:  
Gestaltung: QS2M, München  
Druck: BluePrintAG, München  
Stand: September 2011  
Jobcenter München  
Orleansstraße 50  
81667 München

SA 056.7



Landeshauptstadt  
München  
Sozialreferat



## Das Bildungspaket: Mitmachen möglich machen

**jobcenter**   
München

# „Mitmachen möglich machen“

Das Bildungspaket gibt 28.000 Kindern in München mehr Zukunftschancen. Es ist der Landeshauptstadt München und dem Jobcenter ein besonderes Anliegen, dass alle Kinder und Jugendlichen von diesen Leistungen profitieren. Das Bildungspaket folgt der Leitidee: Mitmachen möglich machen – Kindern Chancen eröffnen. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zu den neuen Leistungen.



## Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten bzw. deren Eltern Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen.

## Welche Leistungen gibt es?

- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- Eintägige und mehrtägige Ausflüge
- Lernförderung – Nachhilfeunterricht
- Sport-, Musik- und Kulturangebote – 10,00 Euro pro Monat bis zum 18. Lebensjahr
- Leistungen für den Schulbedarf – 100,00 Euro pro Schuljahr
- Schulwegbeförderung

## Wie erhalte ich diese Leistungen?

Leistungen gibt es nur auf Antrag. Dies gilt insbesondere auch für die Mittagsverpflegung in der Schule und in der Kindertageseinrichtung einschließlich Hort.

Künftig müssen Sie mit jeder Weiterbewilligung der laufenden Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII oder nach dem AsylbLG die Leistungen für Bildung und Teilhabe **neu** beantragen. Gleiches gilt, wenn Ihr Wohngeldbescheid oder der Bescheid über den Kinderzuschlag abläuft.

## Wo können Sie die Leistungen beantragen?

Sie können die Leistungen ab sofort in Ihrem Sozialbürgerhaus beantragen. Sie finden das Antragsformular – wie auch Informationen über konkrete Angebote in Ihrem Stadtbezirk – im Internet.

- [www.muenchen.de/jobcenter](http://www.muenchen.de/jobcenter)
- [www.muenchen.de/sozialreferat](http://www.muenchen.de/sozialreferat)

## Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Wir rechnen immer direkt mit den Leistungserbringern ab (Schulen, Vereine, Musikschulen u. a.). Die Überweisung von Leistungen auf Ihr Konto ist nicht möglich. Eine Ausnahme bildet der Schulbedarf, der im September (70,00 Euro) und im Februar (30,00 Euro) an Sie ausbezahlt wird.